

Einwohnergemeinde Egerkingen



Gebührenreglement

Gültig ab 1. Juli 1992

Teilrevision (Gebühren im Tarifanhang) gültig ab 1. Januar 2026

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeine Bestimmungen	3
2.	Schlussbestimmungen.....	5

Die Gemeindeversammlung - gestützt auf § 56, Bst. a des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992 und § 7, Bst. a der Gemeindeordnung, vom 26. Juni 1981 - beschliesst:

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Begriff

Gebühren sind Entschädigungen für Dienste, welche von einzelnen, privaten oder juristischen Personen in Anspruch genommen werden.

§ 2

Geltungsbereich Tarif

Dieses Reglement regelt die im Tarifyanhang festgesetzten Gebühren der Gemeindekanzlei und Finanzverwaltung. Die in eidgenössischen und kantonalen Gesetzen und Verordnungen festgelegten Gebühren unterliegen nicht der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung.

§ 3

Verwendung

Die nach diesem Reglement erhobenen Gebühren werden zugunsten der Gemeindekasse vereinnahmt.

§ 4

Gebührenpflicht

Alle Dienstleistungen der Amtsstellen sind gebührenpflichtig, wo die unentgeltliche Verrichtung nicht ausdrücklich vorbehalten ist.

§ 5

*Ausserordentliche
Spesen*

Alle durch ein Geschäft verursachten Spesen und Porti werden zusätzlich in Rechnung gestellt.

§ 6

Haftung

Für Gebühren und Spesen haften alle am betreffenden Geschäft direkt Beteiligten solidarisch.

§ 7

Limitierte Gebühr

Wo der Tarif eine limitierte Gebühr vorsieht, ist auf den Arbeitsaufwand angemessen Rücksicht zu nehmen.

§ 8

*Besondere
Bemühungen*

Enthält der Gebührentarif für eine Verrichtung, Bewilligung oder Verfügung keinen Ansatz, so hat die Amtsstelle für besondere Bemühungen bis zum Betrage von CHF 100.00 Rechnung zu stellen.

§ 9

Schreibgebühren

Sind Schreibgebühren zu fordern, so zählt jede Seite mit mehr als 24 Zeilen als ganze, jede bis 24 Zeilen als halbe Seite.

§ 10

Erhöhung der Gebühr

Erweisen sich im Einzelfall die im Tarifanhang festgesetzten Gebühren im Verhältnis zur aufgewendeten Arbeit als zu niedrig, so kann sie das Gemeindepräsidium auf Antrag der betreffenden Amtsstelle angemessen erhöhen.

§ 11

Inkasso

Die Gebühren werden von der zuständigen Amtsstelle erhoben, vornehmlich durch Bareinzug, Rechnungsstellung oder Nachnahme.

§ 12

Gebührenfreiheit

Gebührenfreiheit geniessen:

- a) Institutionen, Ortsvereine und Einzelpersonen für gemeinnützige und wohltätige Zwecke;
- b) Personen, die von der öffentlichen Fürsorge unterstützt werden;
- c) ersatzlos gestrichen.

§ 13

Rechtsmittel

Die Gebühren werden den Parteien von der zuständigen Amtsstelle eröffnet.

Gegen die Gebühren- und Kostenberechnung kann innert 10 Tagen nach Eröffnung oder Zustellung beim Gemeindepräsidium, zuhanden des Gemeinderates, Einsprache, und gegen dessen Entscheid, innert 10 Tagen nach Zustellung, Beschwerde beim Regierungsrat erhoben werden.

Die Einsprache bzw. die Beschwerde hat ein Begehren und eine Begründung zu enthalten.

§ 14

Vollstreckbarkeit

Die rechtskräftigen Verfügungen und Entscheide der zuständigen Behörde oder Amtsstelle, über die im vorliegenden Tarifanhang begründeten Gebühren, sind vollstreckbaren gerichtlichen Urteilen gleichgestellt (SchKG Art. 80, Abs. 2).

2. Schlussbestimmungen

§ 15

Inkrafttreten

Dieses Gebührenreglement tritt am 1. Juli 1992 in Kraft.

§ 16

*Aufhebung alten
Rechts*

Auf den 1. Juli 1992 treten alle, diesem Gebührenreglement zuwiderlaufenden Bestimmungen, ausser Kraft.

Egerkingen, 4. Mai 1992

Einwohnergemeinde Egerkingen

Namens der Gemeindeversammlung

Kurt Rütli
Gemeindepräsident

Jules Bättig
Gemeindeschreiber

Anpassung der Gebühren im Tarifanhang vom Gemeinderat beschlossen am 5. November 2025 mit Beschluss Nr. 149/2025.

Anpassung der Gebühren im Tarifanhang von der Gemeindeversammlung beschlossen am 15. Dezember 2025 mit Beschluss Nr. 16/2025.

Einwohnergemeinde Egerkingen

Namens der Gemeindeversammlung

Bernhard Studer
Gemeindepräsident

Elvira Biedermann
Verwaltungsleiterin/Bereichsleiterin
Zentrale Dienste

TARIF-Anhang gemäss § 2

1. Gemeinderat

Beschwerden, Rekurse an den Gemeinderat (bei Ablehnung)	CHF	200.00
---	-----	--------

2. Allgemeine Finanzverwaltungs- und Kanzleigebühren

Archiv-Nachschlagungen (je nach Aufwand)	CHF	30.00
	bis	200.00

Beglaubigung von Unterschriften	CHF	40.00
---------------------------------	-----	-------

Beglaubigung von Buchauszügen, Akten- und Zeugniskopien	CHF	30.00
	bis	100.00

Namen- und Adresslisten

a) Ortsvereine	unentgeltlich
----------------	---------------

b) Andere (Private, Geschäfte, etc.)

- Ausdruck auf Papier, pro A4-Seite	CHF	10.00
-------------------------------------	-----	-------

- Ausdruck auf Etiketten, pro A4-Etikettensatz	CHF	40.00
--	-----	-------

Ortsplan	CHF	10.00
----------	-----	-------

Fotokopien

a) Ortsvereine	A4	CHF	-.30
----------------	----	-----	------

A3	CHF	-.50
----	-----	------

b) Andere (Private, Geschäfte, etc.)	A4	CHF	-.50
--------------------------------------	----	-----	------

A3	CHF	0.70
----	-----	------

Steuerbescheinigung	CHF	30.00
---------------------	-----	-------

Plankopien aus Nutzungs- und Werk- leitungsplänen sowie Baugesuchs- plänen nach Zeitaufwand	CHF	10.00
	bis	100.00

Schreibgebühren	Richtgebühr pro Seite	CHF	100.00
-----------------	-----------------------	-----	--------

Zonenplan A3, farbig		CHF	*20.00
----------------------	--	-----	--------

*Digital-Druck in der Gemeindeverwaltung (seit 01.09.2007)

3. Einwohner- und Fremdenkontrolle

Adress- und andere Auskünfte		CHF	25.00
		bis	100.00

An- und Abmeldegebühren

- Schweizer	CHF	20.00
-------------	-----	-------

- Ausländer		kant. Tarif
-------------	--	-------------

- Wochenaufenthalter	CHF	20.00
----------------------	-----	-------

- Heimaufenthalter		gratis
--------------------	--	--------

Bescheinigung Lernfahrausweis (kant. Gebühr)	CHF	10.00
--	-----	-------

Heimatausweis	CHF	30.00
---------------	-----	-------

Heimatausweis-Verlängerung (jährlich)	CHF	20.00
---------------------------------------	-----	-------

Lebensbestätigung auf beigebrachtem Vordruck	CHF	20.00
--	-----	-------

Nachsenden von Ausweisschriften	CHF	20.00
---------------------------------	-----	-------

Wohnsitzausweis	CHF	30.00
-----------------	-----	-------

Identitätskarte (kant. Gebühr)

- Erwachsene (Gültigkeit 10 Jahre)	CHF	70.00
------------------------------------	-----	-------

- Kinder und Jugendliche bis 18. Altersjahr (Gültigkeit 5 Jahre)	CHF	35.00
--	-----	-------

Zivilstandsamtliche Dokumente und Ausweise (Geburtsschein, Eheschein, Todeschein, Anerkennungsschein, Personenstandsausweis und Familienausweis) erhalten Sie auf dem Zivilstandsamt Thal-Gäu in Balsthal.

Ab dem 1. März 2010 wird in der ganzen Schweiz der biometrische Pass 10 eingeführt. Dieser kann nicht mehr bei der Wohngemeinde beantragt werden, zuständig ist neu das kantonale Ausweiszentrum in Solothurn.